jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/22 94/12/0360

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
72/13 Studienförderung

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;
StudFG 1992 §11 Abs3 Z2;
StudFG 1992 §11 Abs3 Z5;
StudFG 1992 §11 Abs5;
StudFG 1992 §31;
StudFG 1992 §7;
StudFG 1992 §8;

Rechtssatz

Die in § 11 Abs 3 Z 2 StudFG 1992 genannten Tatbestände müssen von der Person erfüllt werden, deren Einkommen zu schätzen ist. Abgesehen vom Tatbestand nach § 11 Abs 3 Z 5 StudFG 1992, wo sich dies aus dem Zusammenhang mit § 11 Abs 5 StudFG 1992 zweifelsfrei ergibt, folgt dies daraus, daß die Einkommen jener Personen, die zur Ermittlung der zumutbaren Unterhaltsleistung und Eigenleistung (vgl § 7 iVm § 31 StudFG 1992) heranzuziehen sind, jeweils gesondert zu ermitteln sind (vgl näher § 8 bis § 10 StudFG 1992) und jeweils gesonderte Zumutbarkeitsgrenzen (§ 31 StudFG 1992) festgesetzt sind. Dem möglichen Einwand, die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern stelle auf deren Gesamteinkommen ab, was auch Rückschlüsse auf die Auslegung des § 11 Abs 3 StudFG 1992 nach sich ziehe, ist § 31 Abs 1 erster Satz StudFG 1992 entgegenzuhalten, wonach ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs 2 EStG 1988 des einen Elternteiles das Einkommen des anderen Elternteiles nicht vermindert, selbst wenn durch das negative Einkommen des anderen Elternteiles im Einzelfall eine Belastungssituation gegeben wäre (im Beschwerdefall war der behauptete Zuammenhang zwischen der Pensionierung des Vaters des Studierenden infolge Erwerbsunfähigkeit mit der ein halbes Jahr später erfolgten Veräußerung des Betriebes, den die Mutter bis dahin allein weitergeführt hatte, nicht als Schätzungsgrund nach § 11 Abs 3 Z 2 StudFG 1992 anzusehen. Daß die Mutter des Studierenden im Kalenderjahr der Antragstellung nicht zur Einkommensteuer, allenfalls nicht mehr wegen Erzielung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit veranlagt war, hat der Studierende nicht behauptet).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120360.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at